



Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

18. Juni 2008

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2008/38

aktualisiert am 5. Mai 2009

Einkommensteuerliche Behandlung des Kaufs kassenärztlicher Zulassungen; Vertragsarztzulassung als immaterielles Wirtschaftsgut

in Teilen übernommen von der OFD Koblenz und von der OFD Münster

I. Allgemeines

Seit dem Gesundheitsstrukturgesetz 1993 (vom 21. Dezember 1992, BGBl. 1993 I S. 2266) bestehen für die Niederlassung von Ärzten Zulassungsbeschränkungen. Sofern durch die kassenärztliche Vereinigung eine Überversorgung in einem Planungsbereich festgestellt wird, tritt somit grundsätzlich eine Zulassungssperre ein, wobei die frei werdenden Vertragsarztsitze erlöschen.

Nach § 103 Abs. 4 SGB V kann allerdings ein ausscheidender Arzt, der seine Praxis in einem Überversorgten Planungsbereich betreibt und diese veräußern möchte, beim Zulassungsausschuss der kassenärztlichen Vereinigung einen Antrag stellen, den Vertragsarztsitz auszu-schreiben, so dass für ihn eine wirtschaftliche Verwertung der Praxis oder zumindest der Zu-lassung möglich wird. Nach erfolgter Ausschreibung hat der Zulassungsausschuss nach sei-nem Ermessen einen Nachfolger auszuwählen. Dabei sind auch die wirtschaftlichen Interes-sen des ausscheidenden Vertragsarztes angemessen zu berücksichtigen.

§ 103 Abs. 4 SGB V bewirkt daher, dass der Kaufinteressent die öffentlich-rechtliche Zulas-sung erhalten kann und somit u. U. auch der Praxiserwerb möglich wird, obwohl grundsätzlich eine Zulassungssperre für den Planungsbereich besteht.

Dies bedeutet, dass der mit einer Vertragsarztzulassung verbundene wirtschaftliche Vorteil zumindest durch eine Praxisveräußerung verwertet werden kann und auch einer selbständi-

gen Bewertung zugänglich ist. Dies zeigt insbesondere der Umstand, dass für diesen Vorteil unabhängig von einer gleichzeitigen Praxisveräußerung ein besonderes Entgelt gezahlt wird. Damit stellt der wirtschaftliche Vorteil der Vertragsarztzulassung grundsätzlich ein selbständiges, immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens und nicht nur einen unselbständigen wertbildenden Faktor dar, der nur im Rahmen des Praxiswertes in Erscheinung tritt (vgl. Urteil des Niedersächsischen FG vom 28. September 2004, EFG 2005, S. 420).

Soweit der Erwerber die kassenärztliche Zulassung mit der Praxis erwirbt und für den Erwerb ein Gesamtkaufpreis ausgewiesen und gezahlt wird, muss dieser im Verhältnis der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter auf diese aufgeteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gesamtkaufpreis den Teilwert aller - materiellen und immateriellen - Wirtschaftsgüter unter- oder überschreitet. Der Erwerb der kassenärztlichen Zulassung führt also zum Erwerb eines selbständigen, immateriellen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens, das auch getrennt vom Praxiswert auszuweisen ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 9. April 2008 - 2 K 2649/07 - entschieden, dass eine Vertragsarztzulassung kein immaterielles Wirtschaftsgut darstellt. Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden (Aktenzeichen VIII R 13/08). Soweit sich Einsprüche auf dieses Verfahren stützen, ruhen die Einspruchsverfahren nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

II. Absetzungen für Abnutzung oder Teilwertabschreibung

Da die Vertragsarztzulassung generell **zeitlich unbegrenzt** erteilt wird, kommen **Absetzungen für Abnutzungen nicht in Betracht**. Auch das Einführen einer Altersgrenze führt nicht dazu, dass das Wirtschaftsgut sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums verbraucht. Solange der Praxiserwerber Inhaber einer Zulassung ist, kann er diese immer gleich bleibend ohne Wertverzehr in Anspruch nehmen. U. U. ist beim vollständigen Untergang der Kassenzulassung, z. B. seit 1. Januar 1999 durch Erlöschen der Zulassung mit Vollendung des 68. Lebensjahres, unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG eine Teilwertabschreibung vorzunehmen.

Eine Teilwertabschreibung nach Einführung der Bedarfszulassung zum 1. Januar 2003 im Rahmen der Reform der gesetzlichen Krankenversicherungen ab 2000 (GKV - GR 2000 vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2626) kommt allerdings nicht in Betracht. Denn eine Verwertungsmöglichkeit der Zulassung besteht auch über den 1. Januar 2003 hinaus, da nach § 103 Abs. 4 SGB V die Ausschreibung für gesperrte Planbereiche weiterhin möglich ist. Durch die Einführung der Bedarfszulassung änderte sich die Verwertungsmöglichkeit der Zulassung nicht.

Hinweis:

Durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz - GKV-WSG) vom 26. März 2007, BGBl. I S. 378 sind die Zulassungsbeschränkungen für Zahnärzte mit Wirkung zum 1. April 2007 weggefallen. In diesen Fällen ist eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG zulässig, da ab dem 1. April 2007 mit der kassenärztlichen Zulassung insoweit kein verwertbarer wirtschaftlicher Vorteil mehr Verbunden ist.

III. Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils „Vertragsarztzulassung“

Soweit der Erwerber die kassenärztliche Zulassung zusammen mit der Praxis erwirbt und für den Erwerb einen Gesamtkaufpreis zahlt, muss der Kaufpreis grundsätzlich im Verhältnis der Teilwerte der einzelnen Wirtschaftsgüter auf diese aufgeteilt werden. Der Erwerb der kassenärztlichen Zulassung führt in diesem Fall ebenfalls zum Erwerb eines selbständigen, immateriellen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens, das auch getrennt vom Praxiswert auszuweisen ist.

Zwecks Bewertung des immateriellen Wirtschaftsgutes „Vertragsarztzulassung“ sind folgende Sachverhalte zu unterscheiden:

1. Erwerb einer bestehenden Praxis in der Absicht, die Kassenzulassung zu erlangen

Erwirbt ein Praxisnachfolger im Rahmen der Nachbesetzung eine Praxis und ergeben sich aufgrund vorliegender Vereinbarungen oder Verträge Anhaltspunkte dafür, dass der Erwerb der Kassenzulassung z. B. nur aus dem Grund erfolgt, die Aufnahme des Erwerbers als weiteren Gesellschafter in eine bestehende freiberufliche Personengesellschaft zu ermöglichen, dann kommt der Anschaffung des Vertragsarztsitzes eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Unter dem Az. 6 K 4538/07 ist beim FG Köln ein Verfahren anhängig. Dort geht es um den Erwerb einer Einzelpraxis, bei der bereits vor Abschluss des Kaufvertrages die Absicht dokumentiert wurde, dass der im Zusammenhang mit der Praxis erworbene Vertragsarztsitz auf einen Mitgesellschafter der erwerbenden Gemeinschaftspraxis übergehen sollte.

Die Anschaffungskosten sind in diesem Fall in vollem Umfang der Kassenzulassung zuzuordnen.

2. Erwerb einer Praxis innerhalb eines zulassungsbeschränkten Planungsbereichs

Nach den in § 103 Abs. 4 bis 6 SGB V vorgeschriebenen Auswahlkriterien entscheiden über die Nachbesetzung eines ausgeschriebenen Vertragsarztsitzes grundsätzlich die Zulassungsgremien der kassenärztlichen Vereinigungen. Die Auswahl unter mehreren Beteiligten erfolgt dabei nach pflichtgemäßem Ermessen der Gremien. Bei der Auswahl sind berufliche Eignung, das Approbationsalter sowie die Dauer der ärztlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Ferner wird berücksichtigt, ob der Erwerber ein Ehegatte oder Nachkomme, ein bisher angestellter Arzt oder ein Vertragsarzt ist, der bisher mit dem Veräußerer die Praxis gemeinschaftlich betrieben hat. Für Gemeinschaftspraxen regelt § 103 Abs. 6 SGB V, dass die Interessen eines in der Praxis verbleibenden Vertragsarztes angemessen bei den Entscheidungen zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der Auswahlkriterien kann es erforderlich werden, dass die Ermittlung des Verkehrswertes der Praxis durch den Zulassungsausschuss in Auftrag gegeben wird.

Die Ermittlung des Verkehrswertes der Praxis war bisher jedoch dann nicht notwendig, wenn nach Prüfung der Zulassungs- und Berücksichtigungsfähigkeit nur ein einziger Bewerber verblieb oder der Praxisübergeber mit einem Bewerber bereits einen aufschiebend bedingten Kaufvertrag abgeschlossen hatte. Erfolgt demnach keine Unternehmensbewertung durch den Zulassungsausschuss oder ist im Kaufvertrag kein Wert der immateriellen Wirtschaftsgüter ausgewiesen, muss die Wertermittlung für die immateriellen Wirtschaftsgüter von der Finanzbehörde durchgeführt werden.

Bewertungsmethoden

Folgende Bewertungsmethoden kommen dabei in Betracht:

- Ärztekammermethode
- Umsatzmethode
- Ertragswertmethode (Ermittlung und Gewichtung eines bereinigten Gewinns erforderlich - Bereinigung z. B. um außerordentliche Erträge und Aufwendungen wie Einmal Erlöse aus Anlagenverkäufen, nicht abzugsfähige Betriebsausgaben i. S. d. § 4 Abs. 5 EStG, Guthabenzinsen, überproportional erhöhtes Ehegattengehalt, Finanzierungszinsen, AfA auf den Praxiswert, Abzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG)
- Rückgriff auf die Veröffentlichung ideeller Praxis- und Substanzwerte durch das Zentralinstitut für die Kassenärztliche Versorgung (ZI) - Stand 2004

Den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommt die Ermittlung des immateriellen Werts der Praxis (Goodwill) nach dem Ertragswertverfahren. Dieses wird daher im Folgenden beispielhaft dargestellt:

Jahresgewinn 3. Vorjahr	100.000 € x 1
Jahresgewinn 2. Vorjahr	120.000 € x 2
Jahresgewinn 1. Vorjahr	75.000 € x 3
gewichteter Durchschnittsgewinn (: 6)	565.000 € 94.166 €
Immaterieller Wert (Goodwill) zwischen 50 und 100 % (üblich ca. 70%)	= 65.900 €

Aufteilung des Kaufpreises der Praxis

Der Kaufpreis der Praxis muss grundsätzlich nach dem Verhältnis der Teilwerte auf die materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden. Der sich nach dieser Zuordnung ergebende sog. „Goodwill“ ist sodann in einen Wert Vertragsarztzulassung und „Rest-Goodwill“ aufzuteilen.

Auch für diese Aufteilung sind unterschiedliche Methoden denkbar, die anhand der nachfolgenden Beispiele dargestellt werden:

Sachverhalt

Im Rahmen eines Praxisübertragungsvertrages wird von den Vertragsparteien zulässigerweise von einem immateriellen Vermögenswert von 180.000 € ausgegangen. Der in den Vorjahren erwirtschaftete Umsatz mit Kassenpatienten (kassenärztlicher Umsatz) betrug 300.000 € (hiervon entfallen 270.000 € auf vertragsärztliche Leistungen und 30.000 € auf IGeL¹), der mit Privatpatienten erwirtschaftete Umsatz beträgt 120.000 €. Die entstandenen Betriebsausgaben entfallen, entsprechend den Patientenanteilen, zu 80 % (= 1.600 Patienten) auf Kassen- und zu 20 % (= 400 Patienten) auf Privatpatienten. Der Gesamtgewinn beläuft sich auf 120.000 €.

a) Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils aus der kassenärztlichen Zulassung nach der Mittelwertmethode

Ermittlung Gewinn **Kassenpatienten (inclusive iGeL)**;

<u>Umsatz Kassenpatienten 300.000 €</u>	x 100	= 71,43 %	
Gesamtumsatz 420.000 €			
Umsatz kassenärztliche Leistungen			300.000 €
abzgl. Kosten 300.000 €	x $\frac{(80\% + 71,43\%)}{2}$	= 75,72 %	<u>- 227.160 €</u>
Gewinn aus kassenärztlichen Leistungen			72.840 €
Immaterieller Wert der Kassenarztpraxis			
<u>Gewinn der „Kassenpraxis“ x Immaterieller Wert lt. Kaufvertrag</u>			
Gesamtgewinn			
hier:			
$\frac{72.840 € \times 180.000 €}{120.000 €}$			= 109.260 €

¹ IGeL bedeutet "Individuelle Gesundheitsleistungen"

Unter individuellen Gesundheitsleistungen versteht man Leistungen der Vorsorge- und Service-Medizin, die von der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht bezahlt werden, da sie nicht zum Leistungskatalog der GKV gehören. Diese Diagnose- und Behandlungsmethoden werden den Kassenpatienten zusätzlich angeboten und müssen bei Inanspruchnahme aus eigenen Mitteln gezahlt werden.

Aufteilung immaterieller Wert der Kassenarztpraxis	
50 % Wert des Vorteils aus der Vertragsarztzulassung (nicht abnutzbar)	54.830 €
50 % Praxiswert (abnutzbar)	54.830 €
Der daneben anzusetzende Praxiswert (abnutzbar) der Privatpatientenpraxis beträgt (180.000 € - 109.260 € =)	70.740 €
Hinweis: Bei der Berechnung nach der Mittelwertmethode wurden die iGeL der Kassenpatienten mit berücksichtigt, da sie Ausfluss der kassenärztlichen Leistungen sind.	

b) Bewertung nach dem Patientenanteil

Anzahl der Kassenpatienten	1.600 (= 80 %)
Anzahl der Privatpatienten	400 (= 20 %)
Anzahl der gesamten Patienten	2.000
Umsatz aus vertragsärztlichen Leistungen	270.000 €
+ Umsatz aus iGeL mit Kassenpatienten	+ 30.000 €
+ privatärztlicher Umsatz * iGeL Privatpatienten	+120.000 €
= Gesamtumsatz	420.000 €
- Gesamtkosten der Praxis	- 300.000 €
= Gewinn der Praxis	120.000 €

Gesamtkosten x Privatpatientenquote =	Kostenanteil / Privatpatienten
hier:	
300.000 € x 20	60.000 €
%	
Gesamtkosten	300.000 €
- Kostenanteil der Privatpatienten	- 60.000 €
= Kostenanteil der vertragsärztlichen Leistungen	240.000 €
Umsatz Kassenpatienten incl. iGeL	300.000 €
- Kostenanteil der vertragsärztlichen Leistungen	- 240.000 €
= Gewinn aus der „Kassenarztpraxis“ (= Anteil)	60.000 €

<u>Gewinn der „Kassenarztpraxis“ x Immat. Wert lt. Kaufvertrag</u> Gesamtgewinn	=	immaterieller Wert der „Kassenarztpraxis“
hier:		
$\frac{60.000 \text{ €} \times 180.000 \text{ €}}{120.000 \text{ €}}$	=	90.000 €

Aufteilung immaterieller Wert der Kassenarztpraxis	
50 % Wert des Vorteils aus der Vertragsarztzulassung (nicht abnutzbar)	45.000 €
50 % Praxiswert (abnutzbar)	45.000 €
Der daneben anzusetzende Praxiswert (abnutzbar) der Privatpatientenpraxis beträgt (180.000 € – 90.000 € =)	90.000 €

3. Erwerb einer Praxis

- in einem Planungsbereich, für den es keine Zulassungsbeschränkungen gibt oder
- für deren Arztgruppe offene Planungsbereiche vorliegen

Erwirbt der Praxisübernehmer eine Praxis in einem Planungsbereich, für den es keine Zulassungsbeschränkung gibt, oder eine Praxis, für deren Arztgruppe offene Planungsbereiche vorliegen, so kann der Vertragsarztzulassung kein Wert beigemessen werden. Der Wert des immateriellen Anlagevermögens entfällt somit insgesamt auf den Praxiswert und ist nach den allgemeingültigen Regeln abschreibungsfähig.

Um festzustellen, ob die erworbene Praxis in einem gesperrten oder offenen Planungsbereich liegt, kann auf die amtlichen Bekanntmachungen der Kassenärztlichen Vereinigung zurückgegriffen werden.

(VI 308 - S 2134a - 014 / Bearbeiter: Sebastian Harm, App. 4131)

Normen: § 18 EStG

Schlagworte: Vertragsarztzulassung, immaterielles Wirtschaftsgut, Bewertung